

Grundlagen des Modells eines Systems der Kriminalitätsvorbeugung in kreisangehörigen Städten

Der nachstehende Beitrag ist eine gekürzte Fassung des Referats, das von der Forschungsgemeinschaft des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ ausgearbeitet und von Dozent Dr. habil. Günter Lehmann am 18. September 1968 im Arbeitskreis III der Wissenschaftlichen Konferenz über „Funktion, Rechtsstellung und Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht von kreisangehörigen Städten und Gemeinden im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ vorgetragen wurde.* D. Red.

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus erfordert ein funktionsfähiges System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als integrierter Bestandteil der Gesellschaft und ihrer Leitung. Dieses System ist darauf gerichtet, komplex alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung insbesondere die wissenschaftlich-staatliche Führungstätigkeit und gesellschaftliche Masseninitiative zur Zurückdrängung der Kriminalität freizusetzen und im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Aufgaben dieser negativen gesellschaftlichen Erscheinung den Boden zu entziehen.

Die Stadt bildet ein entscheidendes Kettenglied im gesamten Vorbeugungssystem, weil sich dort konzentriert die grundlegenden gesellschaftlichen Prozesse vollziehen und die gesellschaftlichen Potenzen der sozialistischen Demokratie unter Führung der Arbeiterklasse entfalten und weil die Kriminalitätsbelastungsziffern der Städte über denen der ländlichen Gebiete liegen.

Die Modellierung des Vorbeugungssystems in der Stadt besitzt also außerordentlich großen Wert für die Ausarbeitung höherer Systeme und Teilsysteme der komplexen Kriminalitätsvorbeugung.

Die Stadtverordnetenversammlung als das von der Wohnbevölkerung der Stadt gewählte Organ der Staatsmacht trägt die Verantwortung für die Verwirklichung der Funktion der Stadt als politische, ökonomische und soziale Gemeinschaft. Ihr Wesen und ihre Funktion begründen zugleich ihre hervorragende Stellung im System der Organisation und Leitung der Kriminalitätsvorbeugung. Die Stadtverordnetenversammlung bildet das Zentrum der Planung, Leitung und Koordinierung des Vorbeugungsprozesses im System Stadt. Diese Verantwortung findet zum ersten Male ihre grundsätzliche verfassungsrechtliche Ausgestaltung im Art. 81 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Art. 90 Abs. 2, 41, 43 der Verfassung und Art. 3 StGB und wird ihre weitere Konkretisierung in den nach Art. 85 der Verfassung zu erlassenden gesetzlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe erfahren.

Der gesamtgesellschaftliche Kampf gegen die Kriminalität verlangt prinzipiell eine wissenschaftliche staatliche Führung, deren Träger die Arbeiterklasse ist. Die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität. Da Kriminalitätsvorbeugung eine Machtfrage ist, muß die Verantwortung für die Planung und Leitung des Vorbeugungsprozesses auch bei den Volksvertretungen und ihren Organen liegen. Über die Stadtverordnetenversammlung orientiert und organisiert die Arbeiterklasse das gemeinsame komplexe Wirken aller staat-

lichen und gesellschaftlichen Kräfte im Territorium gegen diese negative gesellschaftliche Erscheinung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung durchdringt alle gesellschaftlichen Bereiche des Lebens in der Stadt. Jedes Organ — gleich welcher Leitungsstruktur — hat eine enge Beziehung zur Stadtverordnetenversammlung und ist ihr in irgendeiner Form rechenschaftspflichtig.¹ Ehe Stadtverordnetenversammlung hat daher die günstigsten Bedingungen, um die Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger zum komplexen Kampf gegen die Kriminalität in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zusammenzuführen.

Die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus im Vorbeugungssystem

Die verfassungsrechtliche Stellung der Stadtverordnetenversammlung basiert auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus als organischer Verbindung zentraler staatlicher Leitung und eigenverantwortlicher Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Stadtgebiet. Die Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse der Kriminalitätsvorbeugung ist ebenso unmöglich ohne die verantwortungsbewußte Führungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, speziell der Stadtverordnetenversammlungen, wie eine nur unter örtlichen, subjektiven Aspekten ohne gesamtgesellschaftliche Maßstäbe organisierte Vorbeugungsarbeit der Stadtverordnetenversammlung zur Wirkungslosigkeit verurteilt ist. Die Stadtverordnetenversammlung leitet als Machtorgan den kontinuierlichen Prozeß der ständigen Herstellung und Wahrung der Interessenübereinstimmung von Gesamtgesellschaft und den sozialistischen Kollektiven der Bürger in der Stadt, indem sie die partiellen Interessen auf die Höhe der gesellschaftlichen Erfordernisse hebt. Die bewußte Freisetzung und Nutzung dieser Interessenübereinstimmung für die Kriminalitätsvorbeugung ist gewissermaßen die materielle Grundlage für die Effektivität der Leitungsmaßnahmen der Stadtverordnetenversammlung und der Hebel für die Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität und des Verantwortungsbewußtseins der Kollektive und Bürger für die Vorbeugung und die Erziehung der Rechtsverletzer zum gesellschaftsgemäßen Handeln.

Die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der Stadtverordnetenversammlung im Vorbeugungsprozeß kann nur auf der Basis einer Kombination zentral vorgegebener und örtlich bedingter, selbst gesetzter Führungsgrößen erfolgen. Diese Kombination entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

Als für die Stadtverordnetenversammlung wesentliche und verbindliche, zentral vorgegebene Führungsgrößen sind anzusehen:

- a) Die sich aus der Gesellschaftsprognose und den Perspektivplänen ergebenden Hauptentwicklungslinien der Stadt und die damit verbundenen Strukturprozesse.
- b) Die grundlegenden theoretischen Ergebnisse und die inhaltlichen Aufgaben in den grundlegenden Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsführung über die Einheit von gesamtgesellschaftlicher Entwicklung, Rechtspflege und Kriminalitätsvorbeugung.
- c) Die gesetzlichen Regelungen über die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Organe im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität, wobei als Führungsgrößen

¹ Vgl. auch den Bericht über die Beratung in diesem Arbeitskreis von Gürtler / Schulz in diesem Heft.